

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Mai 2005

Nr. 2005/1141

Gemeinden Balsthal und Laupersdorf; Ausbau Moos- und Rumimoosweg, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Balsthal und Laupersdorf ersuchen um Genehmigung des Projektes Ausbau (Belagssanierung) Moos- und Rumimoosweg und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 220'000 Franken veranschlagten Baukosten.

2. Erwägungen

Der Moos- und Rumimoosweg sind seit einigen Jahren sanierungsbedürftig und für die heutigen Fahrzeuge zu wenig tragfähig. Eine teilweise Verstärkung und Verbreiterung, insbesondere beim Rumimoosweg (Zufahrt zum Landwirtschaftsbetrieb Born), ist dringend notwendig.

Das Ingenieurbüro Bernasconi Felder Schaffner in Balsthal hat gestützt auf Tragfähigkeitsmessungen ein zweckmässiges Projekt ausgearbeitet. Es umfasst eine Kofferverbreiterung beim Rumimoosweg auf 3.4 m innerhalb der bestehenden Vermarkung und eine Verstärkung mit rund 7 cm Heissmischtragschicht auf eine Länge von total 1'550 m. Die Gesamtkosten werden auf 220'000 Franken veranschlagt. Davon entfallen 115'000 Franken auf die Gemeinde Balsthal und 105'000 Franken auf die Gemeinde Laupersdorf.

Das Amt für Raumplanung ist mit dem Vorhaben grundsätzlich einverstanden. Diese Wege sind seit Jahrzehnten mit einem Bitumenbelag versehen und es werden keine schützenswerten oder geschützten Lebensräume tangiert. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 210'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 20 % zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, hat einen Bundesbeitrag von 22 % in Aussicht gestellt.

Die Arbeiten sind an die am günstigsten offerierende Firma Batigroup AG in Solothurn vergeben worden.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Kantonale Bodenverbesserungsverordnung (BGS 923.13)

3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.

- 3.2 Das von den Einwohnergemeinden Balsthal und Laupersdorf eingereichte Projekt "Ausbau Moos- und Rumimoosweg" wird genehmigt.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 210'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 20 %, im Maximum 42'000 Franken bewilligt. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung aufgrund des vom Volk am 4. Dezember 1994 beschlossenen "Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen".
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2005 gewährt.
- 3.5 Die Einwohnergemeinden Balsthal und Laupersdorf haben anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Raumplanung

Amt für Finanzen

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Versand durch Amt für Landwirtschaft:

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4710 Balsthal

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4710 Balsthal

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4710 Balsthal

Bernasconi Felder Schaffner, Ingenieure AG, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

„Das Projekt Ausbau (Belagssanierung) Moos- und Rumimoosweg in den Gemeinden Balsthal und Laupersdorf wird genehmigt.“

Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a

NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.“